



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Juli 1965

| Teil 11 Nr.73

Tag	Inhalt	Seite
14.7.65	Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte. — Wahlordnung 4	559

### Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte. — Wahlordnung —

Vom 14. Juli 1965

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965 (GBI. I S. 157) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

#### I.

##### Aufgaben der Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen

###### § 1

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet im Bezirk gemäß der durch den Zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Bezirkswahlbüro sichert, daß in den Kreisen die Gesetzlichkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung sowie die gestellten Termine eingehalten und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Wahlvorbereitung und -durchführung gewährleistet werden. Das Bezirkswahlbüro berichtet dem Zentralen Wahlausschuß über die Wahlvorbereitung und die Wahlergebnisse.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. August 1965 auf.

###### § 2

(1) Das Kreiswahlbüro sichert die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts unter Beachtung der Verantwortlichkeit des Kreistages für die Wahl der Richter. In Vorbereitung der Wahl der Richter unterstützt das Kreiswahlbüro das Auftreten der Richterkandidaten vor der Bevölkerung. Das Kreiswahlbüro hat zu Einwendungen der Bevölkerung gegen Richterkandidaten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) In Vorbereitung der Wahl der Schöffen hat das Kreiswahlbüro

- a) die vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvor-

schläge aufzufordern und sie bei der Kandidatengewinnung zu unterstützen,

- b) die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen,  
c) die öffentliche Auslegung der Kandidatenliste und Bekanntmachung der Schöffenkandidaten zu gewährleisten,  
d) Einwendungen der Bevölkerung gegen Kandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden,  
e) die Pläne des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Kreisvorstandes des FDGB für die Wahlveranstaltungen zusammenzufassen und die Durchführung der Wahlversammlungen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,  
f) den Stand der Wahlvorbereitungen einzuschätzen,  
g) dem Bezirkswahlbüro das Wahlergebnis und eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung mitzuteilen.

(3) Das Kreiswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. August 1965 auf.

#### II.

##### Wahl der Richter

###### § 3

(1) Die Wahl der Richter der Kreisgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBI. I S. 45).

(2) Soweit sich aus der Wahlordnung keine Abweichungen ergeben, bestimmen sich die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Kreistages geltenden Geschäftsordnung.

###### § 4

Die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

###### § 5

Die Vorschläge für die Richter und Direktoren der Kreisgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Kammern für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit den Kreisvorständen des FDGB beim Rat des Kreises eingereicht.

■ 3! Bl! othe k

Techn.-pn s. c -t, i Hnlv. Jen« I

Eing. I I. aus. 1065 |

7 32